

Allgemeine Geschäftsbedingungen Logo-Plastic GmbH

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle zwischen der Logo-Plastic GmbH (nachfolgend nur Logo-Plastic) und dem Kunden geschlossenen Verträgen. Mit Vertragsschluss erkennt der Kunde diese AGB verbindlich an, unabhängig davon, ob dieser sie tatsächlich zur Kenntnis nimmt. Die AGB haben Vorrang vor etwaigen Geschäftsbedingungen des Kunden. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Logo-Plastic stimmt diesen im Einzelfall schriftlich zu.
- (2) Die Regelungen dieser AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen i.S.d. § 14 BGB.
- (3) Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
- (4) Ergänzungen oder Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform nach § 126b BGB. Dies schließt nicht die Möglichkeit zu vorrangigen Individualabreden aus, die auch formlos möglich sind.
- (5) Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 2 Vertragsschluss; Auftragserweiterung

- (1) Die Angebote der Logo-Plastic deren an die Kunden übermittelten Produktdarstellungen auf digitalen oder analogen Werbeträgern oder Angebotsvorlagen stellen kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar, sofern die Verbindlichkeit nicht ausdrücklich erklärt wird. Der Kunde wird durch die beworbenen Produkte aufgefordert, durch eine Bestellung (beispielsweise fernmündlich oder per E-Mail) ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages an die Logo-Plastic abzugeben. Die Annahme des Angebotes hat zumindest textförmlich (z.B. per E-Mail) zu erfolgen. Erhält der Kunde nicht innerhalb von 7 Werktagen eine ausdrückliche Auftragsbestätigung, gilt das Angebot als abgelehnt.
- (2) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine Eingangs- oder Bestellbestätigung noch nicht zu einem Vertragsschluss führt.
- (3) Der Kunde hat bei Abschluss des Vertrages Logo-Plastic mitzuteilen, welche Medien er in den Produkten aufbewahren möchte und, welcher Temperatur diese ausgesetzt sein werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 6 dieser AGB verwiesen.
- (4) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine Bestellung der Produkte nur pro Palette/Karton möglich ist. Die Bestellung einzelner Produkte ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, ausgeschlossen. Ist die Menge, die der Kunde bestellen möchte, nicht lieferbar, wird Logo-Plastic den Kunden vor Abschluss des Vertrages darauf hinweisen.
- (5) Der Umfang des Auftrages ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Eine nachträgliche Anpassung des Auftrages ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Logo-Plastic ist berechtigt, unter Aufrechterhaltung der bisher vereinbarten Leistung die Anpassung des Auftrages abzulehnen.
- (6) Der Kunde hat im Rahmen der Angebotsabgabe Logo-Plastic mitzuteilen, ob eine Konformitätserklärung übersendet werden soll.

§ 3 Lieferung; Gefahrübergang

- (1) Der Kunde erhält die Bestellung per Lieferung. Eine Abholung an der Betriebsstätte der Logo-Plastic durch den Kunden oder einem von diesem beauftragten Transportunternehmen ist nach Absprache möglich (Hol- oder Schickschuld).
- (2) Im Falle einer Lieferung erfolgt die Lieferung innerhalb von Deutschland, Lieferungen innerhalb der EU und der Schweiz erfolgen nur nach gesonderter Vereinbarung.
- (3) Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs (Abhandenkommen, Zerstörung) der Ware geht im Falle der Abholung (durch den Kunden oder ein von dem Kunden beauftragtes Transportunternehmen) mit der Übergabe an der Betriebsstätte von Logo-Plastic auf den Kunden über. Im Falle einer Lieferung an die Kundenadresse geht die Gefahr mit Übergabe an den Spediteur über.
- (4) Die Lieferzeit beträgt bis zu 8 Wochen. Nach Verstreichen dieser Zeit hat der Kunde Logo-Plastic eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst mit Verstreichen dieser Frist gerät Logo-Plastic in Verzug.
- (5) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Versand im Falle der Zahlungsart Vorkasse erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung in Auftrag gegeben werden kann.
- (6) Sollte die Lieferzeit aufgrund von Beschädigungen oder Untergang der Produkte während des Transportes nicht eingehalten werden können, wird Logo-Plastic den Kunden umgehend informieren, sofern es ihr möglich und zumutbar ist.
- (7) Ist der Kunde zum vereinbarten oder voraussichtlichen Liefertermin nicht anzutreffen und befindet sich hierdurch im Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, steht der Logo-Plastic ein Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens einschließlich der Mehraufwendungen zu. Auf § 8 (3) wird hingewiesen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt, erweiterter Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Produkte bleiben im Eigentum von Logo-Plastic bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- (2) Die Weiterveräußerung der gelieferten Produkte durch den Kunden ist nur im ordentlichen

Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes der Produkte an den Kunden erfolgt und der Kunde nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Logo-Plastic in Verzug ist. Der Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

- (3) Für den Fall der Weiterveräußerung der gelieferten Produkte tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an Logo-Plastic ab, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf. Die Abtretung umfasst auch etwaige Saldoforderungen. Die Abtretung gilt nur in Höhe des Betrages, der dem von Logo-Plastic in Rechnung gestellten Preis der gelieferten Produkte entspricht. Der an Logo-Plastic abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Logo-Plastic nimmt hiermit die Abtretung an.
- (4) Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die an Logo-Plastic abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, die auf die abgetretene Forderung geleisteten Zahlungen unverzüglich an Logo-Plastic weiterzuleiten. Das Recht von Logo-Plastic, die Forderungen selbst einzuziehen, wird nicht berührt. Logo-Plastic wird die Forderungen des Kunden gegenüber einem Dritten nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- (5) Das Widerrufsrecht entsprechend § 4 Abs. 4 steht Logo-Plastic bei Vorliegen berechtigter Interessen zu. Dies ist insbesondere der Fall bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Widerruf erfolgt in Textform.
- (6) Die Be- oder Verarbeitung sowie die Umbildung der Vorbehaltsware ist nicht gestattet.
- (7) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der gelieferten Produkte untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde Logo-Plastic unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) Logo-Plastic wird dem Kunden die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Kunden um 10 % übersteigt. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der Logo-Plastic zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt.
- (9) Bei vom Kunden zu vertretenden Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Logo-Plastic auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Produkte zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Produkte liegt keine Rücktrittserklärung von Logo-Plastic, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

Für den Fall des Zahlungsverzugs muss die Logo-Plastic dem Kunden vor Geltendmachung der Rechte aus diesem § 4 eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben. Dies gilt nur, sofern eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die Preise entsprechend der zugesendeten Angebotsvorlage, zuzüglich Mehrwertsteuer, Versandkosten und sonstiger Preisbestandteile.
- (2) Im Falle einer Lieferung hat der Käufer die Versandkosten und die Kosten einer gegebenenfalls vom Kunden gewünschten Transportversicherung zu tragen. Die Kosten werden dem Kunden vorab mitgeteilt.
- (3) Dem Kunden wird vor Abschluss der Bestellung der Gesamtkaufpreis inkl. Mehrwertsteuer sowie etwaiger Versandkosten mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt durch Bestätigungs-E-Mail oder wird mittels einer solchen bestätigt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die Zahlungsaufforderung per E-Mail zu erhalten.
- (4) Die Bezahlung kann per Vorkasse per Banküberweisung oder nach Rechnung per Banküberweisung erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (5) Ist die Vorkasse per Banküberweisung vereinbart, ist die Zahlung sofort nach Vertragsschluss fällig, sofern kein späterer Fälligkeitstermin vereinbart wurde.
- (6) Die Fälligkeit im Rahmen der übrigen Zahlungsarten ergibt sich aus der Zahlungsaufforderung.
- (7) Logo-Plastic ist berechtigt, im Einzelfall eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, auch wenn nicht die Zahlungsart Vorkasse verwendet wird.

§ 6 Konformitätserklärung; Mitwirkungspflichten und Hinweise an den Kunden

- (1) Der Kunde hat Logo-Plastic vor Abschluss des Vertrages mitzuteilen, für welches Füllgut die Produkte verwendet werden sollen.
- (2) Logo-Plastic versichert, dass das verwendete Material für die vertraglich vorgesehene Verwendung geeignet ist.
- (3) Der Kunde erhält auf Wunsch mit der Bestellbestätigung eine Konformitätserklärung in Textform zugesendet.
- (4) Die Eignung der Flaschen für andere Füllgüter ist vom Kunden durch geeignete Testverfahren zu prüfen, sofern diese Logo-Plastic nicht vorab bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für besondere Anforderungen des Füllgutes.

- (5) Die gelieferten Flaschen sind grundsätzlich für eine Lagerung zwischen 5°C und 35°C geeignet. Eine anderweitige Lagerung ist vorab mit Logo Plastic abzustimmen. Die gelieferten Produkte dürfen keiner direkten Sonnenstrahlung ausgesetzt werden.
- (6) Insbesondere sofern der Kunde die Produkte im medizinischen Bereich einsetzen möchte, ist dies Logo-Plastic vorab bekannt zu geben.
- (7) Logo-Plastic schuldet keine Übergabe der Verpackungen in sterilem Zustand.
- (8) Die Produkte werden nicht steril gereinigt übergeben. Der Kunde ist insbesondere zur Einhaltung der ihm obliegenden Hygienevorschriften angehalten, die Produkte nochmals zu reinigen, unmittelbar bevor diese mit Lebensmitteln oder anderen Füllgütern in Kontakt kommen. Reinigt er die Produkte nicht, so haftet die Logo-Plastic für etwaige Verunreinigungen im Rahmen der Befüllung oder Nutzung der Produkte, die z.B. durch den Transport, die Lagerung beim Kunden bzw. bei einem von Kunden beauftragten Dritten, o.Ä. entstanden sind. Auf § 7 dieser AGB wird hingewiesen.

§ 7 Rügeobliegenheit; Mängelgewährleistung

- (1) Der Kunde hat bei Lieferung die Produkte unverzüglich auf Beschädigungen und offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese umgehend Logo-Plastic anzuzeigen, sofern es ihm möglich und zumutbar ist. Ist dem Kunden eine unverzügliche Untersuchung und Mängelanzeige nicht möglich, hat er diese nachzuholen, sobald das jeweilige Hindernis der Benachrichtigung beseitigt ist. Kommt der Kunde dem nicht nach, gilt die Leistung als vertragsgemäß erbracht.
- (2) Der Kunde hat im Rahmen der Untersuchung der Produkte nach dem vorstehenden Absatz auch zu prüfen, ob eine ersichtliche Verunreinigung vorliegt oder die Umverpackung vor der Übergabe beschädigt wurde.
- (3) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er im Falle einer Nachlieferung die mangelhaften Produkte an Logo-Plastic herauszugeben hat, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Betrifft ein Mangel nur einzelne Produkte, kann Logo-Plastic die einzelnen Waren aussortieren und nach Wahl nachliefern oder nachbessern.
- (5) Eine zusätzliche Garantie, gleich welcher Art wird von Logo-Plastic nicht übernommen.
- (6) Die Färbung des Endprodukts kann bei der Verwendung Recyclingmaterialien leicht abweichen. Eine unwesentliche Abweichung in der Färbung des Materials stellt daher keinen Sachmangel dar und beeinträchtigt nicht die Funktionalität des Produkts.

§ 8 Haftung

- (1) Soweit ein Schaden des Kunden leicht fahrlässig verursacht wurde, haftet Logo-Plastic beschränkt. Die Haftung besteht insoweit nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist der Höhe nach auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schäden begrenzt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (2) Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, haftet Logo-Plastic im Fall der Verschlechterung oder Untergang der bestellten Produkte nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Logo-Plastic haftet nicht für die während des Annahmeverzuges durch Zufall eintretende Unmöglichkeit, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.
- (3) Die Haftungsbeschränkung ist ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschweigt, es sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, soweit eine Verletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, sowie bei Haftungen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Logo-Plastic haftet nicht für auftretende Unverträglichkeiten oder Allergien des Kunden und/oder des Endverbrauchs.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel

- (1) Auf Vertrags- und sonstigen Geschäftsbeziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung von UN-Kaufrecht (sog. „CISG“, das steht für „United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods“) ist ausgeschlossen.
- (2) Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Dresden. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder einem EU-Mitgliedsstaat hat oder kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bekannt ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingung oder individuelle Vereinbarungen des Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

Logo Plastic GmbH, Königstein, 19.08.2024